



Prüfungsordnung zur Langschleppenprüfung

Stand Februar 2024

§1 Zweck der Prüfung

Die Langschleppenprüfungen 800m/1200m/1500m haben den Zweck, den Jagdhund als sicheren Verlorenbringer zu fördern. Darüber hinaus sollen sie Anreiz sein, auch über die eigentliche Ausbildungszeit hinaus, mit den Hunden zu arbeiten, um sie jagdlich in einer guten Konstitution zu halten.

§2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zugelassen sind alle Jagdhunde mit einer Ahnentafel des JGHV. Die Hunde müssen zum Prüfungstag mindestens 12 Monate alt sein und eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung (A2 Feld und Wald), HZP, BLP oder eine höherwertigere Prüfung nachweisen können. Die Identität des Hundes ist zu überprüfen. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen (Impfpass).
- (2) Kranke Hunde sind von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Heiße Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn der Prüfungsleitung zu melden. Tragende Hündinnen (ab der 5. Trächtigkeitsswoche) sowie säugende Hündinnen werden zur Prüfung nicht zugelassen.
- (3) Zu den Distanzen über 1200 m und 1500m werden nur Hunde zugelassen, die an einem früheren Prüfungstermin bereits die 800 m-Schleppe bzw. 1200 m-Schleppe erfolgreich gearbeitet haben. Die Prüfungsurkunde ist bei der Anmeldung vorzulegen
- (4) Die Hundeführer müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

§3 Ausführungsbestimmungen

- (1) Im Grundsatz lehnt sich diese Prüfungsordnung an die Vorgaben der VGPO des JGHV an.
- (2) Langschleppenprüfungen können bis einschließlich 1. Mai und dann wieder ab 1. September durchgeführt werden. Es dürfen jedoch keine Schleppen auf geschlossener Schneedecke gelegt werden.
- (3) Die Arbeiten auf der Schleppe können wahlweise mit Hase, Wildkaninchen, Ente oder Fasan geleistet werden. Das Schlepptwild muss den Bestimmungen der VGPO des JGHV entsprechen und ist vom Hundeführer mitzubringen. Einwandfreies Schlepptwild ist Voraussetzung.
- (4) Ortungsgeräte oder sonstige technische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- (5) Ein Hund darf auf jeder Langschleppenprüfung nicht mehr als eine Schleppe arbeiten.
- (6) Die Reihenfolge der Hunde wird im Beisein der Verbandsrichter ausgelost.
- (7) Die Schleppen können wechselnd über Feld und Wald gezogen werden, dabei ist die Arbeit des Hundes vom Führer nicht immer einsehbar. Zäune sind zu vermeiden.
- (8) Jede Schleppe (ob 800m, 1200m oder 1500m) enthält drei stumpfwinklige Haken und kann Hindernisse enthalten (kleiner Graben, Feldweg oder Vergleichbares).
- (9) Die Schleppe ist für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Prüfungsrichter herzustellen. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.
- (10) Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf dem gleichen Gelände gelegt werden.
- (11) Die Entfernung zwischen den Schleppen muss überall mindestens 150 m betragen. Das Schlepptwild muss am Ende gut sichtbar, nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum abgelegt sein.



Jagdgebrauchshundeverein Nordschwaben e. V.

- (12) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger unmittelbar in gerader Verlängerung in sein Versteck zu begeben. Der Hund soll den Schleppenzieher vom abgelegten Stück aus nicht eräugen können.
- (13) Ist die Schleppe gelegt und der Richter im Versteck, gibt er den anderen Richter das Kommando zum Ansetzen des Hundes. Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.
- (14) Ab dem ersten Ansetzen des Hundes wird die Zeit gestoppt.

§4 Arbeiten der Hunde

- (1) Verleitungen oder Wildkontakt begründen keine Ersatzschleppe. Eine Ersatzschleppe kann nur gewährt werden, wenn der Hund durch äußere, nicht mit einem im normalen Jagdbetrieb üblichen Ereignis daran gehindert wird, seine Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Der Hund muss das am Ende der Schleppe ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.
- (3) Für die Arbeit auf der Schleppe wird eine maximale Zeitgrenze festgelegt:
20 Minuten → 800m, 30 Minuten → 1200 m, 40 Minuten → 1500m
Kommt der Hundeführer innerhalb dieser Zeit nicht in Besitz des ausgelegten Stückes, ist die Langschleppenprüfung nicht bestanden.
- (4) Der Führer darf seinen Hund insgesamt dreimal auf der Schleppe ansetzen.

§5 Richter

- (1) Die Langschleppenprüfung wird von drei Richtern, davon mindestens zwei Verbandsrichter des JGHV, gerichtet.
- (2) Als dritter Richter kann ein erfahrener Jäger und Hundeführer mit bestandener Langschleppenprüfung eingesetzt werden.

§6 Allgemeine Bestimmungen (Meldung/Nenngeld/Impfausweis)

- (1) Die Meldung erfolgt auf dem Nennformular Langschleppenprüfung des JGV Nordschwaben
- (2) Der Meldung ist eine Kopie der Ahnentafel und des Zeugnisses für die zur Zulassung notwendigen Prüfung beizufügen (§2(1)).
- (3) Das Nenngeld ist mit der Meldung zu entrichten. Nenngeld ist Reuegeld. Eine Erstattung bei Nichterscheinen zur Prüfung erfolgt nicht.
- (4) Eine Bestätigung über eine gültige Tollwutschutzimpfung und die Ahnentafel des Hundes sind am Prüfungstag mitzubringen.
- (5) Als Haftpflichtversicherungsnachweis ist der Jagdschein am Prüfungstag vorzulegen.
- (6) Von jedem Führer dürfen nicht mehr als zwei Hunde zur Langschleppenprüfung geführt werden.
- (7) Die Annahme der Meldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vereinsmitglieder haben Vorrang. Die Zahl der zugelassenen Hunde kann beschränkt werden.

§7 Prüfungsnachweis

Jeder Hund, der die Langschleppe am Prüfungstag bestanden hat, erhält eine Urkunde